

ANTRAG

der Volksinitiative

gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

„Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag wird aufgefordert, die Landesregierung zu beauftragen,

§ 14 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) wie folgt zu fassen:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. vier Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. zehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
 3. 17 Kinder im Grundschulalter
- fördert.“

Vertreter der Volksinitiative gemäß § 2 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

Florian Rust
Wenke Stadach
Anja Bernhardt

Begründung:

Ein Großteil unserer Kinder verbringt die meiste Zeit des Tages in einer Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsschlüssel (Erzieher-Kind-Relation) in Mecklenburg-Vorpommern ist bundesweit der schlechteste. Eine pädagogische Fachkraft muss sechs Krippenkinder, 15 Kindergartenkinder oder 22 Hortkinder gleichzeitig betreuen. Eine gute und qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich ist dadurch nicht möglich. Gute und vor allem faire Bildungschancen von Kindern in Mecklenburg-Vorpommern sind nur zu erreichen, indem der Betreuungsschlüssel deutlich und mindestens auf vier Kinder in der Krippe, zehn Kinder im Kindergarten und 17 Kinder im Hortbereich gesenkt wird. Kindertagesstätten und Horte sind Bildungseinrichtungen und begleiten den Weg unserer Kinder zur Selbstständigkeit. Um diesem nach Gesetz geforderten Anspruch gerecht zu werden, ist mehr Personal in den Kindertageseinrichtungen des Landes notwendig und damit eine Angleichung des Betreuungsschlüssels zwingend erforderlich.

Anlage**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 1. November 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse, o. V. i. A.
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“

Ihr Schreiben vom 21.09.2023 zum Antrag der Vertretung der Volksinitiative vom 12.09.2023 auf Zulassung der o. g. Volksinitiative, hier eingegangen am 21.09.2023

Anlagen: 1. Unterschriftenliste der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ (Muster)
2. Mein Schreiben an die Vertreter/innen der Volksinitiative von heute

Sehr geehrte Frau Hesse,

mit o. g. Schreiben übersandten Sie mir gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) einen Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative (§ 7 VaG M-V). Dem Antrag waren zwei Kartons mit Unterschriftenlisten beigelegt.

Gleichzeitig baten Sie mich, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VaG M-V).

Die Prüfung der Unterschriftenlisten erfolgte durch die Landeswahlleitung in der Zeit vom 22.09. bis zum 27.10.2023 gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 7 VaG M-V.

Im Ergebnis der Prüfung lasse ich die Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ zu.

I. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit dem VaG M-V sind erfüllt:

1. Das mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Muster einer Unterschriftenliste bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1, 1. Alternative VaG M-V (Anlage 1).
2. Die gemäß § 5 Nummern 1 bis 6 VaG M-V an die Unterschriftenlisten zu stellenden inhaltlichen Vorgaben sind erfüllt.
Die Vertreter der Initiative haben die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Verf M-V in Verbindung mit § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderten mindestens 15.000 gültigen Unterschriften eingereicht (vgl. Punkt II).
3. Es wurden drei Vertreter der Volksinitiative mit Namen und Anschriften gemäß § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V benannt.
4. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung obliegt der Landeswahlleitung die Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Volksinitiative (wie z. B. der Gestaltung der Unterschriftenlisten, deren ordnungsgemäßen Ausfüllung oder die Erreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften), vgl. Classen/Litten/Wallerath, Verf M-V, Artikel 59 Rn. 10.
5. Die Frage der Zuständigkeit der Landeswahlleitung für die Prüfung auch der materiellen Zulassungsvoraussetzungen kann hier dahinstehen, weil auch materiell-rechtlich keine Bedenken an der Zulässigkeit der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ bestehen:

Die Regelung des Artikels 59 Absatz 3 Verf M-V (Finanzvorbehalt) hindert die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht.

Nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung unzulässig. Die Volksinitiative begehrt im Wesentlichen die Veränderung des § 14 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu senken, und unterfällt damit nicht dem Finanzvorbehalt nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V.

II. Prüfung der Unterschriftenlisten der Volksinitiative auf die Wahlberechtigung der Unterschriftsleistenden zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern

Die Prüfung der von der Vertretung der Volksinitiative übergebenen Unterschriftenlisten hat Folgendes ergeben:

Der Landeswahlleitung sind 2.348 Unterschriftenlisten mit insgesamt 19.407 ausgefüllten Eintragszeilen zur Prüfung übergeben worden.

2.324 Unterschriftenlisten mit insgesamt 19.175 Unterschriften entsprachen vorbehaltlich der Ergebnisse der Einzelprüfungen (s. u.) den Anforderungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V.

24 Unterschriftenlisten mit insgesamt 232 ausgefüllten Eintragungszeilen erfüllten nicht die Voraussetzungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V. Die Listen wiesen im Wesentlichen folgende Mängel auf:

- fehlende oder unleserliche Vorderseite der Unterschriftenliste;
- Unterschriftenliste bestand aus zwei Rückseiten.

Nach der Einzelprüfung von 2.079 Unterschriftenlisten mit 18.326 Unterschriften wurden 16.182 gültige und 2.144 ungültige Unterschriften festgestellt.

Die nach § 7 Satz 2 Nr. 2 VaG M-V erforderliche Anzahl von mindestens 15.000 gültigen Unterschriften wurde damit überschritten.

Die 2.144 in diesem Rahmen festgestellten ungültigen Unterschriften weisen folgende Mängel auf:

Anzahl der Unterschriften	Art der Mängel
158	Name/Vorname der/des Unterschriftsleistenden ist unvollständig oder nicht lesbar
210	Geburtsdatum der/des Unterschriftsleistenden fehlt oder ist unvollständig
299	Anschrift der/des Unterschriftsleistenden fehlt, ist unvollständig oder nicht lesbar
55	Unterschrift der Unterstützerin/des Unterstützers fehlt
42	Datum der Unterschriftsleistung fehlt
231	Unterschriftsleistende/r ist im Melderegister (eMRA-X) nicht identifizierbar
121	Unterschriftsleistende/r ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht wahlberechtigt
37	Unterschriftsleistende/r ist Jugendliche/r unter 16 Jahren
699	sonstige Mängel, z. B. Geburtsdatum oder Anschrift stimmt nicht mit den Meldeangaben überein
292	Unterstützer/in hat mehrfach unterschrieben

167 der ungültigen Unterschriften waren mehrfach mangelbehaftet.

Den beiden Vertreterinnen und dem Vertreter der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ habe ich meine Entscheidung mit gleicher Post zugestellt (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Boden

Unterschriftenliste zur Unterstützung der Volksinitiative nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern
 „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“

Die Vertreter der Volksinitiative sind:

1. Rust, Florian, c/o Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ Greifswald, Maxim-Gorki-Straße 1, 17491 Greifswald
2. Stadach, Wenke, c/o Internationaler Bund „Kita „Lütt Matten“, Ikarusstraße 1, 17036 Neubrandenburg
3. Bernhardt, Anja, c/o Aktion Sonnenschein M-V e. V., Makarenkostraße 8, 17491 Greifswald

Veränderung des § 14 (Bemessung des pädagogischen Personals) des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in Absatz 1 zu folgendem Wortlaut:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. vier Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. zehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 17 Kinder im Grundschulalter

fördert.“

Begründung:

Ein Großteil unserer Kinder verbringt die meiste Zeit des Tages in einer Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsschlüssel (Erzieher-Kind-Relation) in Mecklenburg-Vorpommern ist bundesweit der schlechteste. Eine pädagogische Fachkraft muss 6 Krippenkinder, 15 Kindergartenkinder oder 22 Hortkinder gleichzeitig betreuen. Eine gute und qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich ist dadurch nicht möglich. Gute und vor allem faire Bildungschancen von Kindern in Mecklenburg-Vorpommern sind nur zu erreichen, indem der Betreuungsschlüssel deutlich und mindestens auf 4 Kinder in der Krippe, 10 Kinder im Kindergarten und 17 Kinder im Hortbereich gesenkt wird. Kindertagesstätten und Horte sind Bildungseinrichtungen und begleiten den Weg unserer Kinder zur Selbstständigkeit. Um diesem nach Gesetz geforderten Anspruch gerecht zu werden, ist mehr Personal in den Kindertageseinrichtungen des Landes notwendig und damit eine Angleichung des Betreuungsschlüssels zwingend erforderlich.

„Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern die auf der Vorderseite dieser Unterschriftenliste formulierte Vorlage der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern.

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt meiner Unterschriftenleistung zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt bin (§ 4 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern), vergleiche nachfolgenden Hinweis, und für diese Volksinitiative bisher noch keine Unterstützungsunterschrift geleistet habe.

Hinweis:
 Unterschriftsberechtigt sind nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Unterschriftenleistung

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
3. nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung)		Unterschrift	Datum
				Postleitzahl, Wohnort	Straße, Hausnummer		
	<i>Mastermann</i>	<i>Max</i>	<i>10.12.1990</i>	<i>19059 Muestendorf</i>	<i>Masterstraße 1</i>	<i>M. Mastermann</i>	<i>03.01.2023</i>
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Nur gut lesbare und vollständige Angaben sind gültig! Einsenden an: Florian Rust, c/o Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, Maxim-Gorki-Straße 1, 17491 Greifswald

Anlage 2

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 1. November 2023

Herrn
Florian Rust

Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“
hier: Entscheidung über die Zulassung

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative vom 12.09.2023, hier eingegangen am 21.09.2023

Sehr geehrter Herr Rust,

mit Schreiben vom 21.09.2023 übersandte mir die Landtagspräsidentin Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der durch Sie vertretenen o. g. Volksinitiative (§ 7 VaG M-V). Dem Antrag waren zwei Kartons mit Unterschriftenlisten beigelegt.

Gleichzeitig bat mich die Landtagspräsidentin, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VaG M-V).

Zu Ihrem Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Volksinitiative wird zugelassen.

Begründung:

Die Voraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit dem Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) sind erfüllt. Im Einzelnen:

1. Das mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Muster einer Unterschriftenliste bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1, 1. Alternative VaG M-V. Die gemäß § 5 Nummern 1 bis 6 VaG M-V an die Unterschriftenlisten zu stellenden inhaltlichen Vorgaben sind erfüllt.
2. Sie als Vertreter der Initiative haben die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Verf M-V in Verbindung mit § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderten mindestens 15.000 gültigen Unterschriften eingereicht.
Von den vorgelegten Unterschriftenlisten entsprachen 2.324 Unterschriftenlisten mit insgesamt 19.175 Unterschriften – vorbehaltlich der Ergebnisse der Einzelprüfungen (s. u.) – den Anforderungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V.
Nach der Einzelprüfung von 2.079 Unterschriftenlisten mit 18.326 Unterschriften wurden 16.182 gültige und 2.144 ungültige Unterschriften festgestellt.

Die nach § 7 Satz 2 Nr. 2 VaG M-V erforderliche Anzahl von mindestens 15.000 gültigen Unterschriften wurde damit überschritten.

3. Mit der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Namen und Anschriften sind die Anforderungen gemäß § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
4. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung obliegt der Landeswahlleitung die Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Volksinitiative (wie z. B. der Gestaltung der Unterschriftenlisten, deren ordnungsgemäßen Ausfüllung oder die Erreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften).

Die Frage der Zuständigkeit der Landeswahlleitung für die Prüfung auch der materiellen Zulassungsvoraussetzungen kann hier dahinstehen, weil auch materiell-rechtlich keine Bedenken an der Zulässigkeit der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ bestehen:

Die Regelung des Artikels 59 Absatz 3 Verf M-V (Finanzvorbehalt) hindert die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht.

Nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung unzulässig. Die Volksinitiative begehrt im Wesentlichen die Veränderung des § 14 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu senken, und unterfällt damit nicht dem Finanzvorbehalt nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V.

Ich habe das Ergebnis meiner Prüfung heute der Landtagspräsidentin mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Boden

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 1. November 2023

Frau
Wenke Stadach

Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“
hier: Entscheidung über die Zulassung

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative vom 12.09.2023, hier eingegangen am 21.09.2023

Sehr geehrte Frau Stadach,

mit Schreiben vom 21.09.2023 übersandte mir die Landtagspräsidentin Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der durch Sie vertretenen o. g. Volksinitiative (§ 7 VaG M-V). Dem Antrag waren zwei Kartons mit Unterschriftenlisten beigelegt.

Gleichzeitig bat mich die Landtagspräsidentin, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VaG M-V).

Zu Ihrem Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Volksinitiative wird zugelassen.

Begründung:

Die Voraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit dem Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) sind erfüllt. Im Einzelnen:

1. Das mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Muster einer Unterschriftenliste bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1, 1. Alternative VaG M-V. Die gemäß § 5 Nummern 1 bis 6 VaG M-V an die Unterschriftenlisten zu stellenden inhaltlichen Vorgaben sind erfüllt.
2. Sie als Vertreter der Initiative haben die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Verf M-V in Verbindung mit § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderten mindestens 15.000 gültigen Unterschriften eingereicht.
Von den vorgelegten Unterschriftenlisten entsprachen 2.324 Unterschriftenlisten mit insgesamt 19.175 Unterschriften – vorbehaltlich der Ergebnisse der Einzelprüfungen (s. u.) – den Anforderungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V.
Nach der Einzelprüfung von 2.079 Unterschriftenlisten mit 18.326 Unterschriften wurden 16.182 gültige und 2.144 ungültige Unterschriften festgestellt.

Die nach § 7 Satz 2 Nr. 2 VaG M-V erforderliche Anzahl von mindestens 15.000 gültigen Unterschriften wurde damit überschritten.

3. Mit der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Namen und Anschriften sind die Anforderungen gemäß § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
4. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung obliegt der Landeswahlleitung die Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Volksinitiative (wie z. B. der Gestaltung der Unterschriftenlisten, deren ordnungsgemäßen Ausfüllung oder die Erreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften).

Die Frage der Zuständigkeit der Landeswahlleitung für die Prüfung auch der materiellen Zulassungsvoraussetzungen kann hier dahinstehen, weil auch materiell-rechtlich keine Bedenken an der Zulässigkeit der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ bestehen:

Die Regelung des Artikels 59 Absatz 3 Verf M-V (Finanzvorbehalt) hindert die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht.

Nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung unzulässig. Die Volksinitiative begehrt im Wesentlichen die Veränderung des § 14 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu senken, und unterfällt damit nicht dem Finanzvorbehalt nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V.

Ich habe das Ergebnis meiner Prüfung heute der Landtagspräsidentin mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Boden

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 1. November 2023

Frau
Anja Bernhardt

Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“
hier: Entscheidung über die Zulassung

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative vom 12.09.2023, hier eingegangen am 21.09.2023

Sehr geehrte Frau Bernhardt,

mit Schreiben vom 21.09.2023 übersandte mir die Landtagspräsidentin Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der durch Sie vertretenen o. g. Volksinitiative (§ 7 VaG M-V). Dem Antrag waren zwei Kartons mit Unterschriftenlisten beigelegt.

Gleichzeitig bat mich die Landtagspräsidentin, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VaG M-V).

Zu Ihrem Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Volksinitiative wird zugelassen.

Begründung:

Die Voraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit dem Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) sind erfüllt. Im Einzelnen:

1. Das mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Muster einer Unterschriftenliste bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1, 1. Alternative VaG M-V. Die gemäß § 5 Nummern 1 bis 6 VaG M-V an die Unterschriftenlisten zu stellenden inhaltlichen Vorgaben sind erfüllt.
2. Sie als Vertreter der Initiative haben die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Verf M-V in Verbindung mit § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderten mindestens 15.000 gültigen Unterschriften eingereicht.
Von den vorgelegten Unterschriftenlisten entsprachen 2.324 Unterschriftenlisten mit insgesamt 19.175 Unterschriften – vorbehaltlich der Ergebnisse der Einzelprüfungen (s. u.) – den Anforderungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V.
Nach der Einzelprüfung von 2.079 Unterschriftenlisten mit 18.326 Unterschriften wurden 16.182 gültige und 2.144 ungültige Unterschriften festgestellt.

Die nach § 7 Satz 2 Nr. 2 VaG M-V erforderliche Anzahl von mindestens 15.000 gültigen Unterschriften wurde damit überschritten.

3. Mit der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Namen und Anschriften sind die Anforderungen gemäß § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
4. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung obliegt der Landeswahlleitung die Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Volksinitiative (wie z. B. der Gestaltung der Unterschriftenlisten, deren ordnungsgemäßen Ausfüllung oder die Erreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften).

Die Frage der Zuständigkeit der Landeswahlleitung für die Prüfung auch der materiellen Zulassungsvoraussetzungen kann hier dahinstehen, weil auch materiell-rechtlich keine Bedenken an der Zulässigkeit der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ bestehen:

Die Regelung des Artikels 59 Absatz 3 Verf M-V (Finanzvorbehalt) hindert die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht.

Nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung unzulässig. Die Volksinitiative begehrt im Wesentlichen die Veränderung des § 14 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu senken, und unterfällt damit nicht dem Finanzvorbehalt nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V.

Ich habe das Ergebnis meiner Prüfung heute der Landtagspräsidentin mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Boden